



Statuten

des Studierendenausschuss der Hochschule Luzern T & A

Abschnitt 1: Name, Sitz und Zweck

Name	Artikel 1 Unter dem Namen "Studierendenausschuss der Hochschule Technik & Architektur" (nachfolgend STA genannt) schliessen sich die Studierenden der HSLU T&A zu einem Verein gemäss ZGB Art. 60ff zusammen.
Sitz	Artikel 2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der Hochschule Luzern Technik & Architektur in Horw.
Zweck	Artikel 3 Der STA bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller Studierenden durch: 1) Vertretung der Studierenden gegenüber Schulleitung, Behörden, Dozenten und Mensaleitung. 2) Vertretung der Studierenden bei Institutionen und Anlässen, die im Interesse einer Mehrheit der Studierenden der HSLU T&A liegen. 3) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Verbänden, Vereinen und Institutionen. 4) Behandlung von allgemeinen Fragen, Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

Beginn

Artikel 4

Alle eingeschriebenen Studierenden an der HSLU T&A werden bei der Aufnahme des Studiums an der HSLU T&A automatisch zu STA-Mitgliedern.

Ein Wiedereintritt ist bei laufendem Studium durch einen schriftlichen Antrag möglich. Innerhalb der ersten drei Semesterwochen gilt der Eintritt für das laufende Semester. Danach für das nächste Semester.

Ende

Artikel 5

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der HSLU T&A. Von der Schule ausgeschlossene Studierende sind nicht mehr Mitglieder des STA.

Es ist möglich durch einen schriftlichen Antrag auszutreten. Der Austritt gilt auf das Ende des laufenden Semesters.

Ausschluss

Artikel 6

Studierende, die den Interessen des STA in irgendeiner Form schaden, können durch die DV ausgeschlossen werden. Die Begründung ist diesen Studierenden schriftlich auszuhändigen und sie haben das Recht, sich vor dem endgültigen Ausschluss vor der DV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

Mitgliederbeitrag

Artikel 7

Der Mitgliederbeitrag (10 CHF) wird mit der Semesterrechnung einkassiert.

Organe

Artikel 8

Die Organe des STA sind:

- 1) Die Delegiertenversammlung (DV)
- 2) Der Vorstand (VS)
- 3) Die Rechnungsrevisoren (RV)
- 4) Die Beauftragten für besondere Aufgaben

Mitwirkung

Artikel 9

Der STA kann zur Erreichung seiner Ziele jederzeit in Organisationen oder Gremien einen Sitz beantragen.

Abschnitt 3.1: Die Delegiertenversammlung

Funktion	Artikel 10 Die DV ist das oberste Organ des STA. Der DV gehören folgende an: 1) Delegierte: aktive Teilnahme mit Stimmrecht. 2) Der VS: Organisation und Durchführung, kein Stimmrecht. 3) Die Beauftragten: Informationsrolle, kein Stimmrecht. 4) Revisor: kommentiert die Jahresrechnung, kein Stimmrecht.
Vorsitz, Protokoll	Artikel 11 Der Präsident ist Vorsitzender der DV. Der Aktuar führt das Protokoll. Sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.
Ankündigung	Artikel 12 Die DV ist mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben an alle Delegierte anzukündigen. Die Ankündigung muss das Datum der DV, die Uhrzeit, den Versammlungsort und eine Traktandenliste enthalten.
Einberufung	Artikel 13 Die DV tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen: 1) Mindestens einmal pro Semester, wobei die DV jeweils innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters stattzufinden hat. Die DV sollte wenn möglich an einem Wochentag abgehalten werden, an dem auch die Teilzeit- und Berufsbegleitenden-Studierenden an der Schule sind. 2) Wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. 3) Wenn mindestens zwanzig Prozent der Delegierten dies verlangen.
Beschlussfähigkeit	Artikel 14 Die DV darf keine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Es entscheidet das relative Mehr aller Anwesenden. Der STA-Präsident hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der VS verantwortlich.
Zutritt	Artikel 15 Die DV ist öffentlich, jedes STA-Mitglied hat das Beratungs- und Beobachtungsrecht. Das Beratungsrecht kann durch die DV bei jeder Sitzung eingeschränkt oder aufgehoben werden.
Kompetenzbereich	Artikel 16 In den Kompetenzbereich der DV fallen: 1) Eine Statutenänderung 2) Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung des STA.

- 3) Wahl, Abwahl des STA-Präsidenten und des gesamten Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors.
- 4) Wahl, Bestätigung und Abwahl der Beauftragten. Die Amtszeit der Beauftragten kann durch die DV bestimmt werden.
- 5) Delegieren von Aufgaben zur Erreichung der Ziele des STA an andere Institutionen oder Interessenvertretungen.
- 6) Abnahme des Jahresberichts des VS und der Rechnungsrevisoren.
- 7) Die Kompetenzen des Vorstandes festlegen.
- 8) Ausschluss eines Studierenden aus dem STA.
- 9) Einsichtnahme in sämtliche Geschäfte und Unterlagen.
- 10) Alle anderen Rechte und Pflichten, die aus den Statuten hervorgehen.

Veröffentlichung

Artikel 17

Die Beschlüsse werden mittels des Protokolls der DV den Studierenden spätestens 1 Woche nach der DV zugänglich gemacht.

Abschnitt 3.2: Der Vorstand

Mitglieder

Artikel 18

Der VS ist das ausführende Organ des STA. Dem VS gehören an:

- | | |
|------------------|-----------------|
| 1) Präsident | 5) Aktuar |
| 2) Vizepräsident | 6) Eventmanager |
| 3) Kassier | 7) Event-Team |
| 4) Infrastruktur | 8) Marketing |

Wahl, Dauer

Artikel 19

Die VS-Mitglieder und deren Funktion werden durch die DV gewählt bzw. bestimmt. Die Probezeit bei Amtsantritt beträgt 6 Wochen. Der Vorstand hat Anrecht, die jeweilige Funktion min. drei Semester ausüben zu können (Social Credits). Die Stellvertretungen werden intern im VS geregelt.

Suspendierung

Artikel 20

Wenn die Mehrheit der VS-Mitglieder eine Suspendierung verlangen, kann ein Vorstandsmitglied aufgrund von Unstimmigkeiten oder Ungereimtheiten bis zur nächsten DV von seinem Amt enthoben werden. Der Fall ist an der nächsten DV vorzubringen.

Ersatz

Artikel 21

Fällt ein VS-Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die DV einen Ersatz. Bis zur DV führt der Stellvertreter die Geschäfte weiter.

Vorsitz, Protokoll	Artikel 22 VS-Vorsitzender ist der Präsident, der Aktuar führt das Protokoll.
Ankündigung	Artikel 23 Der VS ist mindestens drei Wochentage vor der Versammlung aufzubieten.
Einberufung	Artikel 24 Der VS tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen: 1) Zu Beginn des Semesters. 2) Wenn der Präsident oder min. zwei VS-Mitglieder dies verlangen.
Beschlussfähigkeit	Artikel 25 VS-Beschlüsse dürfen nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Aktuar verantwortlich.
Kompetenzbereich	Artikel 26 In den Kompetenzbereich des VS fallen: 1) Wahrung der Grundziele des STA und die Aufrechterhaltung der Aktivität des ganzen Vereins. 2) Realisierung der DV-Beschlüsse. 3) Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und seiner Kompetenzen. 4) Ernennung von Beauftragten bis zur nächsten DV. 5) Der VS darf das von der DV genehmigte Jahresbudget ohne vorherige Rückfrage um bis zu 4000.- CHF überziehen. Diese Ausgaben müssen beim nächsten Jahresabschluss der DV mitgeteilt und begründet werden.
Veröffentlichung	Artikel 27 Die Beschlüsse der VS-Sitzung werden mittels des Protokolls den Studierenden spätestens 2 Wochen nach der VS-Sitzung zugänglich gemacht

Abschnitt 3.3 Der Rechnungsrevisor

Funktion

Artikel 28

Der Rechnungsrevisor (nachfolgend RV genannt) kontrolliert die Finanzen des STA. Er und ein Ersatzrevisor werden durch die DV gewählt. Ihre Amtszeit dauert mindestens ein Jahr. Jeder hat ein Stimmrecht.

Ersatz

Artikel 29

Fällt der Revisor während der Amtsperiode aus, so tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.

Tätigkeit

Artikel 30

Der RV prüft den Jahresabschluss des STA-Kassiers und erstellt zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht. Befürchtet der Revisor während des Jahres eine Unstimmigkeit im Finanzwesen des STA, so hat der Kassier auf begründeten schriftlichen Antrag hin innert zwei Wochen einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen.

RV – Bericht

Artikel 31

Der RV erstellt jeweils den schriftlichen Bericht über die STA-Kasse bis spätestens Ende Kalenderjahr. Dieser Bericht wird an die gesamte DV verteilt.

Abschnitt 3.4 Beauftragten des STA

Tätigkeiten	Artikel 32 Die Beauftragten erfüllen besondere Funktionen, die durch den VS oder die DV nicht wahrgenommen werden können.
Ernennung	Artikel 33 Für besondere Aufgaben können Beauftragte ernannt werden: 1) Durch den VS. Diese Beauftragten können ihre Funktionen wahrnehmen, müssen aber durch die nächste DV bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die DV einen neuen Beauftragten zu ernennen. 2) Durch die DV.
Amtszeit	Artikel 34 Die Amtszeit wird durch den VS oder die DV bestimmt. Der VS kann die Amtszeit je nach Bedarf bis zur nächsten DV verlängern.
Bedeutung	Artikel 35 Ist der Auftrag von besonderer Bedeutung, muss der Beauftragte ein VS oder DV-Mitglied sein. Falls nötig, können Fachpersonen, die nicht dem STA angehören, Beauftragte werden.
Ersatz	Artikel 36 Fällt ein Beauftragter während der Amtsperiode aus, so wählt der VS einen Ersatz. Der Ersatz muss an der nächsten ordentlichen DV bestätigt oder neu gewählt werden.
Abwahl	Artikel 37 Jeder Beauftragte kann jederzeit durch den VS oder die DV abgewählt werden. Eine Abwahl durch den VS muss an der nächsten DV begründet werden.

Abschnitt 3.5: Die Klassendelegierten

Funktion	Artikel 38 Jeder Studiengang bestimmt einen Delegierten pro Jahrgang. Die Klassendelegierten fungieren zwischen den jeweiligen Studiengängen und dem VS. Die Teilnahme an der DV ist obligatorisch.
Abwesenheit	Artikel 39 Bei Abwesenheit eines Klassendelegierten ist dieser verpflichtet, selbstständig einen Stellvertreter zu beauftragen, welcher an der DV teilnimmt. Ist keine Stellvertretung durch den Studienjahrgang möglich, ist dies vorgängig schriftlich an den STA zu melden und allfällige Informationen an einen anderen Klassendelegierten weiterzugeben.

Abschnitt 4: Mittel des STA, Finanzen

Einnahmen	Artikel 40 Die Einnahmen des STA setzen sich zusammen aus: 1) Semesterbeiträgen der Mitglieder und der Hochschule T&A. 2) Freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Geldern. 3) Überschüssen aus Dienstleistungen.
Verbindlichkeit	Artikel 41 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Mitgliederbeiträge	Artikel 42 Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 10.- pro Student pro Semester. Der Mitgliederbeitrag wird mit der Semesterrechnung einkassiert.
Festbeiträge	Artikel 43 Es werden pro Schuljahr folgende Festbeiträge ausgerichtet: 1) CHF 600.- pro Studiengang oder CHF 200.- pro Studienjahrgang. 2) Masterstudiengänge werden ebenfalls wie im Artikel 43.1 gehandhabt. 3) Um berechtigt für das Einholen der Festbeiträge zu sein, muss garantiert werden, dass der gesamte Jahrgang eingeladen wird. Eine Auszahlung an eine Vertiefungsrichtung eines Studienganges wird nicht bewilligt
VS-Entschädigung	Artikel 44 Jedes VS-Mitglied erhält eine Entschädigung für seine Arbeit pro Semester. Vorstandsmitglieder erhalten je CHF 300.-, der Präsident CHF 500.
Spesen	Artikel 45 Spesen, die einem STA-Mitglied in einer offiziellen Funktion erwachsen, werden gegen Beleg entschädigt. In Zweifelsfällen entscheidet die DV. Es steht der DV frei, für bestimmte Anlässe zum Voraus ein Spesenmaximum festzulegen. VS-Mitglieder oder Beauftragte mit zeitlich anspruchsvollen Aufgaben haben Anrecht auf eine durch die DV zu bestimmende auszuzahlende Entschädigung.
Auflösung	Artikel 46 Bei der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Nachfolgeorganisation über. Ist diese nicht vorhanden, an eine andere gleichwertige Organisation. An welche Organisation entscheidet die DV.
Austritt, Ausschluss	Artikel 47 Der Auszuschliessende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Abschnitt 5: Verfahrensmängel, Rücktritte

Verfahrensmängel

Artikel 48

Stellt ein STA-Mitglied formelle Mängel an einer DV- oder VS-Sitzung oder an einer Abstimmung fest, so hat er dies spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung dieser Beschlüsse, schriftlich und mit Begründung dem VS mitzuteilen. Die DV hat in diesem Fall die Einwände als oberste Instanz innert 3 Wochen zu prüfen und im gegebenen Fall das betroffene Gremium zur Wiederholung aufzufordern.

Der Vorstand kann Einwände vorgängig beurteilen. Diese Beurteilung wird in einem Protokoll festgehalten und innert 3 Wochen nach Eingang der Einwände für alle Studierenden zugänglich gemacht. Befindet der Vorstand die Einwände als berechtigt, muss die DV innert 4 Wochen nach Veröffentlichung des Beurteilungsprotokolls über die definitive Annahme der Einwände befinden. Falls während oben genannter Frist der Kontaktunterricht endet, wird von der DV über die Einwände erst im nächsten Semester befunden. In diesem Fall wird das betreffende Projekt resp. Punkt oder Entscheidung bis zur definitiven Entscheidung durch die DV nur aufgeschoben, wenn der VS die Einwände als berechtigt einstuft.

Rücktritte

Artikel 49

Rücktritte von VS-Mitgliedern während der Amtsperiode müssen von der DV genehmigt werden. Rücktritte von Klassendelegierten während des Studienjahres müssen von der betreffenden Klasse bewilligt werden. Rücktritte von Beauftragten während der Amtszeit müssen von der Instanz genehmigt werden, die sie in ihr Amt eingesetzt hat.

Absetzungen

Artikel 50

Erfüllt ein VS-Mitglied, ein DV-Mitglied, ein Revisor oder ein Beauftragter seine Pflichten nicht gemäss den Statuten und der Geschäftsordnung, so kann er seines Amtes enthoben werden. Zuständig ist die DV. Eine Begründung ist dem Betreffenden schriftlich auszuhändigen, und er hat das Recht, sich vor der endgültigen Absetzung vor der DV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

Suspendierungen

Artikel 51

Erfüllt einer der in Artikel 43 genannten seine Pflichten nicht gemäss den Statuten, so hat der VS das Recht, denjenigen bis zur nächsten DV zu suspendieren. Die Suspendierung ist dem Betreffenden schriftlich zu begründen. Der VS wählt einen Ersatz bis zur nächsten DV. Der Fall ist an der nächsten DV vorzubringen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

Auflösung	Artikel 52 1) Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten anwesend sein. 2) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmen.
Vereinsjahr	Artikel 53 Als Vereinsjahr gilt das Schuljahr. Das Schuljahr beginnt mit dem Start des Herbstsemesters und endet mit dem Frühlingssemester des Folgejahres.
Unstimmigkeiten	Artikel 54 Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Geschäftsordnung entscheidet die DV.
Ersatz, Inkrafttreten	Artikel 55 Diese Statuten ersetzen alle anderen Statuten und Bestimmungen des STA. Sie treten nach Annahme durch die DV in Kraft.
Änderungen	Artikel 56 Die Statuten müssen jeweils durch das absolute Mehr der DV angenommen werden.
Umfang	Artikel 57 Diese Statuten umfassen in sechs Abschnitten insgesamt siebenundfünfzig Artikel.